

# Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**LAND  
BRANDENBURG**



<b>14. Jahrgang</b>	<b>Potsdam, den 14. Oktober 2005</b>	<b>Nummer 10</b>
---------------------	--------------------------------------	------------------

## Inhaltsverzeichnis

### I. Amtlicher Teil

#### Bildung

Seite

Zweite Verordnung zur Änderung der Grundschulverordnung vom 21. Juli 2005 .....	382
Rundschreiben 18/05 vom 10. August 2005 Schulwechsel von Freien Waldorfschulen an Schulen in öffentlicher Trägerschaft und Erteilung von Abschlüssen bis Jahrgangsstufe 12 .....	385
Rundschreibung 19/05 vom 16. August 2005 Europaschulen .....	387
Rundschreiben 20/05 vom 24. August 2005 Abschlussprüfungen im Bildungsgang nach der Berufsfachschulverordnung und Stundentafel für den Unterricht der Sportassistentinnen und Sportassistenten Abweichende Bestimmungen .....	388
Abkommen über die Gegenseitigkeit beim Besuch von Schulen in öffentlicher Trägerschaft zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Berlin vom 29. August 2000 .....	389

### II. Nichtamtlicher Teil

Jugend mit unendlicher Energie – Schützt das Klima .....	391
Stellenausschreibungen im Bundesgebiet .....	391

**I. Amtlicher Teil****Bildung****Zweite Verordnung zur Änderung  
der Grundschulverordnung**

Vom 21. Juli 2005  
(GVBl. II S. 440)

Auf Grund des § 19 Abs. 6 in Verbindung mit § 13 Abs. 3, § 57 Abs. 4, § 58 Abs. 3, § 59 Abs. 9 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

Artikel 1  
**Änderung der Grundschulverordnung**

Die Grundschulverordnung vom 2. August 2001 (GVBl. II S. 292), geändert durch Verordnung vom 28. Juli 2003 (GVBl. II S. 459), wird wie folgt geändert:

1. In dem Inhaltsverzeichnis wird nach § 19 folgende Angabe eingefügt:

„**Abschnitt 4 Übergangs- und Schlussvorschriften**“.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Im Zusammenhang mit der Anmeldung haben die Eltern das schulpflichtige Kind in der Schule persönlich vorzustellen. Ein Mitglied der Schulleitung oder eine von der Schulleitung beauftragte Lehrkraft haben sich in geeigneter Weise ein Bild über den Entwicklungsstand des Kindes zu verschaffen.“

- bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 6 werden die Sätze 4 bis 8.

- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Das staatliche Schulamt überprüft zu Beginn eines Schuljahres in geeigneter Weise, inwieweit Schülerinnen und Schüler an Schulen in freier Trägerschaft aufgenommen wurden und dem Schulbesuch nachkommen.“

3. § 6 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Jede Schülerin und jeder Schüler ist durch differenzierende und individualisierende Maßnahmen im Unterricht entsprechend seiner Leistung, Begabung und Neigung zu fördern und zu fordern. In den ersten sechs Unterrichtswochen eines Schuljahres soll für jede Schülerin und für jeden Schüler ein individueller Lernplan auf der Grundlage der Ergebnisse der individuellen Erhebungen zu den Sach- und Methodenkompetenzen in den Unterrichtsfächern Deutsch und Mathematik festgestellt (individuelle Lernstandsanalyse) und die Lernziele und beabsichtigte Maßnahmen zur weiteren Förderung festgelegt werden. Der individuelle Lernplan ist im laufenden Schuljahr regelmäßig unter Berücksichtigung der personalen und sozialen Kompetenzen fortzuschreiben und für die Lernberatung der Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern zu nutzen. Das Nähere zur Ausgestaltung der individuellen Lernstandsanalysen und der individuellen Lernpläne wird durch Verwaltungsvorschriften bestimmt.“

4. In § 8 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Arbeitslehre“ gestrichen.

5. § 13 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Sätze 1 und 2 werden aufgehoben.

- b) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden die Sätze 1 bis 3.

- c) Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „erfolgt“ werden die Wörter „darüber hinaus“ gestrichen.

6. Nach § 19 wird folgende Angabe eingefügt:

„**Abschnitt 4 Übergangs- und Schlussvorschriften**“.

7. Die Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1

**Wochenstundentafel**

Fächer/Lernbereiche	Stundentafel – Grundschule					
	1	2	3	4	5	6
Jahrgangsstufen						
Deutsch	6	6	6	7	5	5
Sachunterricht	3	3	3	3		
Erste Fremdsprache			3	3	4	4
Mathematik	4	4	5	5	4	4
Lernbereich Naturwissenschaften (Biologie, Physik)					4 <sup>1</sup>	4 <sup>1</sup>
Wirtschaft-Arbeit-Technik (W-A-T)						
Lernbereich Gesellschaftswissenschaften (Geografie, Geschichte, Politische Bildung)					3 <sup>1</sup>	3 <sup>1</sup>
Lernbereich Ästhetik (Musik, Kunst)	2 <sup>1</sup>	2 <sup>1</sup>	4 <sup>1</sup>	4 <sup>1</sup>	4 <sup>1</sup>	4 <sup>1</sup>
Lebensgestaltung-Ethik- Religionskunde					1	1
Sport	3	3	3	3	3	3
Schwerpunktgestaltung	2	2	1	1	2	2
<b>Summe</b>	<b>20</b>	<b>20</b>	<b>25</b>	<b>26</b>	<b>30</b>	<b>30</b>
Sorbisch/Wendisch	1	3	3	3	3	3

**Jahresstundenrahmen**

Fächer/Lernbereiche	Stundentafel – Grundschule					
	1	2	3	4	5	6
Deutsch	240	240	240	280	200	200
Sachunterricht	120	120	120	120		
Erste Fremdsprache			120	120	160	160
Mathematik	160	160	200	200	160	160
Lernbereich Naturwissenschaften (Biologie, Physik)					160 <sup>1</sup>	160 <sup>1</sup>
Wirtschaft-Arbeit-Technik (W-A-T)						
Lernbereich Gesellschaftswissenschaften (Geografie, Geschichte, Politische Bildung)					120 <sup>1</sup>	120 <sup>1</sup>
Lernbereich Ästhetik (Musik, Kunst)	80 <sup>1</sup>	80 <sup>1</sup>	160 <sup>1</sup>	160 <sup>1</sup>	160 <sup>1</sup>	160 <sup>1</sup>
Lebensgestaltung-Ethik- Religionskunde					40	40
Sport	120	120	120	120	120	120
Schwerpunktgestaltung	80	80	40	40	80	80
<b>Summe</b>	<b>800</b>	<b>800</b>	<b>1000</b>	<b>1040</b>	<b>1200</b>	<b>1200</b>
Sorbisch/Wendisch	40	120	120	120	120	120

<sup>1</sup> Die Anteile aller Fächer sind ausgewogen zu berücksichtigen.“

Artikel 2  
**Übergangsregelungen**

(1) Die in den Jahrgangsstufen 3 und 4 in der ersten Fremdsprache erbrachten Leistungen bleiben für die Versetzungsentscheidungen in dem Schuljahr 2005/2006 unberücksichtigt.

(2) Die individuelle Lernstandsanalyse und der individuelle Lernplan gemäß Artikel 1 Nr. 3 sind im Schuljahr 2005/2006 in der Jahrgangsstufe 1 verbindlich. Die Verbindlichkeit in den übrigen Jahrgangsstufen wird durch Verwaltungsvorschriften bestimmt.

Artikel 3  
**In-Kraft-Treten**

Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b dieser Verordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung mit Wirkung vom 1. August 2005 in Kraft.

Potsdam, den 21. Juli 2005

Der Minister für Bildung,  
Jugend und Sport

Holger Rupprecht

## Rundschreiben 18/05

Vom 10. August 2005  
Gz.: 14.7 - 8 66-37 27

### Schulwechsel von Freien Waldorfschulen an Schulen in öffentlicher Trägerschaft und Erteilung von Abschlüssen bis Jahrgangsstufe 12

#### 1. Grundsätze

- 1.1 Ein Schulwechsel von einer Waldorfschule in eine Schule in öffentlicher Trägerschaft soll in der Regel zum Beginn eines Schuljahres erfolgen, sofern nicht wichtige Gründe eine Ausnahme erfordern.
- 1.2 Bei einem Schulwechsel in eine Schule in öffentlicher Trägerschaft oder beim Verlassen der Waldorfschule nach Vollendung der Vollzeitschulpflicht sind in der Regel die Jahreszeugnisse der Waldorfschule die letzten Zeugnisse mit einer vollständigen Leistungsbeurteilung. In diese Zeugnisse sind alle im laufenden Schuljahr unterrichteten Fächer (oder Lernbereiche) einzutragen und zu beurteilen. In den Ausnahmefällen gemäß Nummer 1.1 ist mit den Halbjahreszeugnissen entsprechend zu verfahren.
- 1.3 Die zusätzliche Ausgabe von Überweisungs-, Abgangs- und Abschlusszeugnissen, insbesondere in Verbindung mit der Erteilung von Abschlüssen der Sekundarstufe I, richtet sich nach den folgenden Bestimmungen. In das Abgangszeugnis der Jahrgangsstufe 6 und in Überweisungszeugnisse der Jahrgangsstufen 7 und 8, mit Ausnahme eines Überweisungszeugnisses am Ende der Jahrgangsstufe 8, sind die Fächer aus dem jeweiligen Jahreszeugnis oder gegebenenfalls dem Halbjahreszeugnis der Waldorfschule zu übertragen. Für die hier nicht genannten Überweisungs- und Abgangszeugnisse sowie für alle Abschlusszeugnisse gelten für die Zusammenfassung bestimmter Fächer zu Lernbereichen die Bestimmungen gemäß Nummer 1.4. Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden in Notenstufen gemäß § 57 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes eingetragen. Für die Eintragungen unter „Bemerkungen“ gelten die Bestimmungen gemäß Nummer 5 der VV-Zeugnisse. Die Form der Eintragung eines Abschlusses richtet sich nach den entsprechenden Formularen für Schulen in öffentlicher Trägerschaft. Die Formulare bedürfen der Genehmigung durch das für Schule zuständige Ministerium.
- 1.4 Auf Überweisungszeugnissen ab Ende der Jahrgangsstufe 8 und bis einschließlich Jahrgangsstufe 10 und auf ein Abgangszeugnis oder ein Abschlusszeugnis ab Ende der Jahrgangsstufe 10 werden alle im jeweiligen Schuljahr unterrichteten Fächer eingetragen. Für die Leistungsbewertung sind die folgenden Bestimmungen einzuhalten. Maßgebend für den weiteren Bildungsweg sind die Leistungen in den Fächern Deutsch, Mathematik, Fremdsprache(n), Geschichte, Erdkunde/Sozialkunde, Physik, Chemie, Biologie, Musik und in den Lernbereichen Kunst/Bildhaftes Gestalten und Arbeitslehre. Die Leistung im Lernbereich Arbeitslehre wird durch die Zusammenfassung der Leistungen

aus den Fächern Technologie, Technische Mechanik, Handwerk/Hauswirtschaft und Technisches Zeichnen und die Leistung im Lernbereich Kunst/Bildhaftes Gestalten durch die Zusammenfassung der Leistungen aus den Fächern Plastizieren, Kunstunterricht/Ästhetik und Malen/Zeichnen festgelegt. Die Gewichtung der Teilnoten der Lernbereiche für die zusammengefasste Lernbereichsnote erfolgt auf Beschluss der Waldorfschule. Die Lernbereiche werden zusätzlich zu den zugehörigen Fächern auf dem Zeugnis ausgewiesen, wobei die zugehörigen Fächer kleiner oder eingerrückt dargestellt werden. Es werden nur die tatsächlich in der jeweiligen Jahrgangsstufe unterrichteten Fächer benannt, wobei zum Beispiel Handwerk/Hauswirtschaft bereits Oberbegriffe sein können. Als Fach des Wahlpflichtbereichs einer Schule in öffentlicher Trägerschaft gelten die zweite Fremdsprache oder der Lernbereich Arbeitslehre oder der Lernbereich Kunst/Bildhaftes Gestalten. Die Entscheidung trifft die Schülerin oder der Schüler.

- 1.5 Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 10 erhalten neben dem eigenen Halbjahres- oder Jahreszeugnis zusätzlich ein Überweisungszeugnis gemäß den Nummern 1.3 oder 1.4, wenn sie in eine Schule in öffentlicher Trägerschaft wechseln wollen.

- 1.6 Nicht mehr vollzeitschulpflichtige Schülerinnen und Schüler, die die Waldorfschule nach Abschluss der Jahrgangsstufe 10 oder später verlassen, erhalten gemäß Nummer 5 entsprechend ihren Leistungen ein Abgangszeugnis oder ein Abschlusszeugnis. Ein Abschlusszeugnis wird nur in Verbindung mit dem Erwerb eines Abschlusses gemäß Nummer 5.2 bis 5.4 ausgegeben. Ein Abgangszeugnis wird ausgegeben, wenn kein Abschluss der Sekundarstufe I vergeben werden konnte oder bei einer Entscheidung gemäß Nummer 5.5. Die Bestimmungen für die Ausgabe von Zeugnissen bei Nichtschülerprüfungen bleiben unberührt.

#### 2. Wechsel in eine Grundschule in öffentlicher Trägerschaft

Die Zeugnisse der Waldorfschulen für die Jahrgangsstufen 1 bis 5 haben dieselbe Geltung wie die Zeugnisse der Grundschulen in öffentlicher Trägerschaft. Die Aufnahme erfolgt entsprechend der bisher besuchten Jahrgangsstufe. Die Eintragung von Noten ist nicht erforderlich.

#### 3. Wechsel in eine weiterführende allgemein bildende Schule in öffentlicher Trägerschaft

- 3.1 Bei Vorliegen eines Antrages wegen Schulwechsel zu Beginn der Jahrgangsstufe 7 soll die abgebende Waldorfschule unter Beachtung der Terminstellungen für das Aufnahmeverfahren an Gesamtschulen, Gymnasien oder Oberschulen zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 6 ein Gutachten gemäß § 52 des Brandenburgischen Schulgesetzes erarbeiten und auf dem Halbjahreszeugnis eine zusätzliche Leistungsbewertung in Form von Noten für alle unterrichteten Fächer vornehmen. Die Noten richten sich nach den Notenstufen gemäß § 57 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes. Sie werden handschriftlich neben die jeweiligen verbalen Beurteilungen für das Fach geschrieben. Das weitere Verfahren richtet sich nach

den Bestimmungen der Sekundarstufe I-Verordnung. Ein Abgangszeugnis gemäß Nummer 1.3 wird erst zusammen mit dem Schuljahreszeugnis am Ende der Jahrgangsstufe 6 ausgegeben.

- 3.2 Bei einem Schulwechsel in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 entscheidet über die Aufnahme in eine weiterführende allgemein bildende Schule in öffentlicher Trägerschaft die Schulleiterin oder der Schulleiter der aufnehmenden Schule. Die Waldorfschule erarbeitet aufgrund der erreichten Leistungen und im Hinblick auf die wahrscheinliche Erfüllung der jeweiligen Bedingungen für den Erwerb eines Abschlusses gemäß Nummer 5 eine Empfehlung für einen weiterführenden Bildungsgang, die insbesondere für die Eltern eine beratende Funktion erfüllen soll und die im Überweisungszeugnis unter Bemerkungen eingetragen wird:

„Empfehlung für den Bildungsgang zum Erwerb der  
erweiterten Berufsbildungsreife/  
Fachoberschulreife/  
Allgemeinen Hochschulreife“  
(Nur Zutreffendes schreiben)

- 3.3 Auf Antrag an die Schulleitung der aufnehmenden Schule in öffentlicher Trägerschaft kann die Wiederholung der Jahrgangsstufe 10 an dieser Schule erfolgen, wenn nach Abschluss der Jahrgangsstufe 10 der Waldorfschule und damit nach Vollendung der Vollzeitschulpflicht zumindest die Berufsbildungsreife erteilt wurde. Die Bestimmungen gemäß § 20 Abs. 3 der Sekundarstufe I-Verordnung sind entsprechend anzuwenden.

#### 4. Übergang in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe

- 4.1 In die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe einer Schule in öffentlicher Trägerschaft wird auf Antrag aufgenommen, wer gemäß Nummer 5.3 oder 5.4 die Bedingungen zum Erwerb der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erfüllt hat.
- 4.2 Die Bedingungen zum Erwerb der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe müssen auch beim Übergang in die gymnasiale Oberstufe der Jahrgangsstufe 13 einer Waldorfschule erfüllt werden.

#### 5. Abschlüsse der Jahrgangsstufen 10 bis 12

- 5.1 Nach Abschluss der Jahrgangsstufen 10 bis 12 können Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen entsprechend ihren Leistungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen einen Abschluss der Sekundarstufe I erhalten, wenn die Waldorfschule den Status einer anerkannten Ersatzschule erhalten hat. Die Feststellung der Leistungen in den Fächern und Lernbereichen und die Vergabe des Abschlusses werden durch die Waldorfschule vorgenommen, soweit nicht in Nummer 5.3 etwas anderes bestimmt ist.

- 5.2 Wer nach Abschluss der Jahrgangsstufe 10 die Bedingungen gemäß § 66 Abs. 8 i. V. m. § 65 Abs. 5 der Sekundarstu-

fe I-Verordnung entsprechend erfüllt, erwirbt den Hauptschulabschluss/die Berufsbildungsreife. Den erweiterten Hauptschulabschluss/die erweiterte Berufsbildungsreife erwirbt, wer die Bedingungen gemäß § 66 Abs. 7 der Sekundarstufe I-Verordnung entsprechend erfüllt.

- 5.3 Wer nach Abschluss der Jahrgangsstufe 11 die Bedingungen gemäß § 66 Abs. 5 und 6 der Sekundarstufe I-Verordnung entsprechend erfüllt, erwirbt den erweiterten Hauptschulabschluss/die erweiterte Berufsbildungsreife. Den Realschulabschluss/die Fachoberschulreife erwirbt, wer die Bedingungen gemäß § 66 Abs. 7 der Sekundarstufe I-Verordnung entsprechend erfüllt. Im Einzelnen kann auf Antrag der Waldorfschule durch das staatliche Schulamt die Berechtigung für den Besuch der gymnasialen Oberstufe zuerkannt werden, wenn die gezeigten Leistungen mindestens niveaugleich mit den Mindestleistungen für die Versetzung am Ende der Jahrgangsstufe 10 eines Gymnasiums in öffentlicher Trägerschaft sind und die Schülerin oder der Schüler die Waldorfschule verlässt. Das staatliche Schulamt kann zur Überprüfung der gezeigten Leistungen fachkundige Lehrkräfte aus Schulen in öffentlicher Trägerschaft hinzuziehen. Es bestätigt im Falle der Gleichwertigkeit der Leistungen den Erwerb der Berechtigung unter Bemerkungen wie folgt:

„Mit diesem Zeugnis wurde die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe im Land Brandenburg erteilt.“

(Dienstsiegel und Unterschrift)

- 5.4 Wer nach Abschluss der Jahrgangsstufe 12 die Bedingungen gemäß § 66 Abs. 5 und 6 der Sekundarstufe I-Verordnung entsprechend erfüllt hat, erwirbt den Realschulabschluss/die Fachoberschulreife. Die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erwirbt, wer die Bedingungen gemäß § 66 Abs. 7 der Sekundarstufe I-Verordnung entsprechend erfüllt.

- 5.5 Wurde in der Jahrgangsstufe 10 der Hauptschulabschluss/die Berufsbildungsreife nicht erworben und kann die Waldorfschule auch in den Jahrgangsstufen 11 und 12 nach den oben genannten Bestimmungen keinen Abschluss vergeben, da die Bedingungen gemäß Nummer 5.3 oder 5.4 nicht erfüllt werden, kann das staatliche Schulamt entsprechend Nummer 5.3 eine Überprüfung der Niveaugleichheit der in der jeweiligen Jahrgangsstufe gezeigten Leistungen mit den notwendigen Mindestleistungen für den Erwerb des Hauptschulabschlusses/der Berufsbildungsreife vornehmen. Liegen gleichwertige Leistungen im Vergleich zu einem dieser Abschlüsse einer Schule in öffentlicher Trägerschaft vor, wird die Zuerkennung in der Form eines gleichgestellten Abschlusses gemäß der Sekundarstufe I-Verordnung auf dem Abgangszeugnis vermerkt. Im Zweifelsfall kann ein Abschluss der Sekundarstufe I nur durch eine Nichtschülerprüfung erworben werden.

#### 6. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Rundschreiben tritt nach seiner Veröffentlichung in Kraft und ist bis zum 31. Juli 2007 anzuwenden.

## Rundschreiben 19/05

Vom 16. August 2005  
Gz.: INA 1.7 - Tel.: 8 66-35 87

### Europaschulen

Gemäß § 7 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) vom 12. April 1996 bestimmen die Schulen „im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften ihre pädagogische, didaktische, fachliche und organisatorische Tätigkeit selbst. In diesem Rahmen können sie sich ein eigenes Profil geben“. Die besondere Förderung und Berücksichtigung des europäischen Gedankens in Schule und Unterricht bietet eine sinnvolle Möglichkeit der Profilbildung einer Schule.

Schulen können den Titel Europaschule beantragen, wenn sie die folgenden **Kriterien** erfüllen:

#### 1. Allgemeine Kriterien

- 1.1 Öffnung von Schule und Hineinwirken in die Region als konzeptioneller Bestandteil der pädagogischen Zielvorstellungen der Schule oder des Schulprogramms, unter besonderer Berücksichtigung der europäischen Dimension im Unterricht und in außerschulischen Zusammenhängen.
- 1.2. Profilbildung gemäß § 7 BbgSchulG durch ein Schulprogramm, in dem die europäische Dimension gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 08.06.1978 i. d. F. vom 07.12.1990 ausgewiesen ist. (Dies soll gewährleisten, dass grundsätzlich alle Schülerinnen und Schüler in das europäische Profil der Schule einbezogen werden und dass die Öffnung der Schule durch Kontakte zu europäischen Persönlichkeiten, Institutionen und Organisationen gepflegt wird.)
- 1.3 Falls Schülerinnen und Schüler nicht deutscher Muttersprache die Schule besuchen: Besonderes Engagement für deren soziale und fachliche Integration in den Unterrichtsprozess und in das Schulleben unter besonderer Berücksichtigung ihrer sprachlichen und kulturellen Identität.
- 1.4 Nachweis eines kontinuierlichen Fortbildungsengagements des Kollegiums der Lehrkräfte unter besonderer Berücksichtigung der europäischen Dimension im Unterricht sowie der Integrationsarbeit im Hinblick auf Schülerinnen und Schülern nicht deutscher Muttersprache.
- 1.5 Partnerschaftsbeziehungen zu mindestens drei Schulen in verschiedenen europäischen Ländern, darunter zu einem Land Mittel- oder Osteuropas, wobei die Partnerschaftsbeziehungen internationale Begegnungen, den Austausch von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften sowie gemeinsame Projektarbeit einschließen, zum Beispiel durch die Zusammenarbeit mit dem Deutsch-Polnischen Jugendwerk, dem Deutsch-Französischen Jugendwerk oder anderen Trägern mit internationalen Ausrichtungen.

- 1.6 Regelmäßige Teilnahme an Programmen der EU oder anderer Träger.
- 1.7 Teilnahme an europäischen oder anderen Schülerwettbewerben mit internationaler Zielsetzung und kontinuierliches Engagement in der Durchführung der jährlichen Europawoche.
- 1.8 Engagement zum Europäischen Tag der Sprachen am 26. September und – sofern Französisch zum Unterrichtsangebot der Schule gehört – zum Deutsch-Französischen Tag am 22. Januar jeden Jahres.

#### 2. Spezifische Kriterien für allgemein bildende Schulen

- 2.1 Angebot einer Vielfalt des Fremdsprachenunterrichts über den obligatorischen Unterricht hinaus in
  - 2.1.1 Grundschulen, indem sie zwei Begegnungssprachen mit einer Mindestdauer von je drei Jahren realisieren, wobei abweichend davon eine (Begegnungssprache ab Jahrgangsstufe 1) ab Jahrgangsstufe 3 als Fremdsprache fortgeführt werden kann. Eines der Sprachenangebote muss Polnisch, eines kann Sorbisch (Wendisch) sein.
  - 2.1.2 Schulen der Sekundarstufen unter Berücksichtigung der polnischen Sprache in den Sekundarstufen I und II oder alternativ bilingualen Unterrichts in einer Sprache entsprechend der für Sekundarstufe I und II geltenden Regelungen,
  - 2.1.3 Allgemeinen Förderschulen, indem sie ab Jahrgangsstufe 3 eine europäische Sprache als Begegnungssprache unterrichten.
  - 2.2.1 Arbeit mit dem Sprachenportfolio in Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I gemäß der Fremdsprachenrahmenlehrpläne.
- 2.3 Aktive Einbindung der Eltern in die europäische Bildungsarbeit auf der Basis eines schuleigenen Konzeptes.

#### 3. Spezifische Kriterien für berufsbildende Schulen

- 3.1 Angebot einer Vielfalt des Fremdsprachenunterrichts über den obligatorischen Unterricht hinaus, indem die Schulen ein berufsbezogen qualifiziertes Fremdsprachenangebot realisieren, an der Fremdsprachenzertifizierung der KMK teilnehmen und ein Fremdsprachenangebot in einer zweiten Fremdsprache vorhalten.
- 3.2 Aktive Einbindung der Sozialpartner in die europäische Bildungsarbeit auf der Basis eines schuleigenen Konzeptes.

#### 4. Antragstellung, Genehmigung, Aberkennung

4. 1 Die Schulen stellen bis zum 1. September eines Jahres über das staatliche Schulamt einen Antrag an das für Schule zuständige Ministerium.

Der Antrag umfasst:

- 4.1.1 das Schulprogramm,
- 4.1.2 den Beschluss der Schulkonferenz,
- 4.1.3 die Zustimmung des Schulträgers unter Einbeziehung einer Erklärung des Schulträgers zur Bedeutung einer Europaschule in der Region und zur Bereitstellung der erforderlichen, im Antrag auszuweisenden sächlichen Voraussetzungen,
- 4.1.4 den Nachweis, dass die Schule ab dem beantragten Beginn des Genehmigungszeitraumes für mindestens vier Jahre unter Beachtung der geltenden Bestimmungen zur Unterrichtsorganisation, ggf. speziell zur Klassenbildung in den Jahrgangstufen 7 und 11, eine gesicherte schulentwicklungsplanerische Perspektive aufweist,
- 4.1.5 den Bericht der Schule über die Erfüllung aller unter Nummer 1 und 2 bzw. 3 genannten Kriterien seit mindestens einem Jahr.
4. 2. Das staatliche Schulamt nimmt ausführlich zu dem Antrag der Schule Stellung und geht dabei insbesondere auf die Erfüllung der Kriterien nach den Nummern 1 bis 3 ein.
4. 3 Das Recht, den Namenszusatz Europaschule zu führen, wird durch das für Schule zuständige Ministerium verliehen, wenn die genannten Kriterien seit mindestens einem Jahr erfüllt sind.
4. 4 Europaschulen berichten den staatlichen Schulämtern zweijährlich zum 1. Oktober über die Erfüllung aller Kriterien. In begründeten Fällen schlägt das jeweilige staatliche Schulamt dem Ministerium die Aberkennung des Titels vor.
- 5. Übergangsbestimmungen, In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**
- 5.1 Schulen, denen auf der Grundlage des Rundschreibens 04/01 der Titel „Europaschule“ verliehen wurde, müssen spätestens zu Beginn des Schuljahres 2007/08 die in diesem Rundschreiben ausgewiesenen Kriterien erfüllen. Für das Kriterium 2.1.1 gilt im Hinblick auf das Angebot in Polnisch stattdessen der Beginn des Schuljahres 2009/2010.
- 5.2 Dieses Rundschreiben ersetzt das Rundschreiben Nr. 04/01. Es tritt am 1. September 2005 in Kraft und am 31. August 2010 außer Kraft.

## Rundschreiben 20/05

Vom 24. August 2005  
Gz.: 33.1 - Tel.: 86 6-38 31

### Abschlussprüfungen im Bildungsgang nach der Berufsfachschulverordnung und Stundentafel für den Unterricht der Sportassistentinnen und Sportassistenten Abweichende Bestimmungen

Im Vorgriff auf die entsprechende Änderung der Berufsfachschulverordnung vom 19. Juni 1997 (GVBl. II S.586), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. April 2002 (GVBl. II S. 334), sind die nachfolgenden Regelungen für die Durchführung der Abschlussprüfungen gemäß §§ 25 und 27 der Berufsfachschulverordnung und die beigefügte Stundentafel für die Sportassistentinnen und Sportassistenten zu Grunde zu legen:

1. In Abweichung von der Festlegung des § 25 der Berufsfachschulverordnung ist zur Abschlussprüfung zugelassen, wer sich im letzten Schulhalbjahr des Bildungsganges befindet.
2. In Abweichung von der Festlegung des § 27 Abs. 1 Satz 1 wird die Aufgabenstellung für die Komplexprüfung von den Lehrkräften des Prüfungsausschusses erarbeitet, die für die jeweiligen Fächer über eine Befugnis zur Erteilung des Unterrichts verfügen.
3. Folgende Stundentafel ist in Abweichung der XIII. Stundentafel der Anlage 1 der Berufsfachschulverordnung im Unterricht zur Staatlich geprüften Sportassistentin oder zum Staatlich geprüften Sportassistenten Grundlage des Unterrichts:

### XIII. Stundentafel

#### Bildungsgang zur Staatlich geprüften Sportassistentin/zum Staatlich geprüften Sportassistenten

Unterrichtsfächer:	1. Ausbildungsjahr (Std.)	2. Ausbildungsjahr (Std.)
Wirtschaftslehre	80	120
Rechnungswesen	80	80
Arbeit im Sportdienstleistungs- betrieb (Lernbüro)	120	120
Informationsverarbeitung	80	80
Sportwissenschaftliche Grundlagen	120	120
Sportpädagogik/Sportpsychologie	80	80
Sportmethodik	280	240
Sportmanagement	160	160
Politische Bildung	80	80
Deutsch/Kommunikation	80	80
Englisch	120	120
Summe	1280	1280



Die Stundentafel enthält Stundenangaben zu den einzelnen Fächern. Sie sind als Richtwerte anzuwenden, wenn der Unterricht im Bildungsgang ganzheitlich organisiert wird. Die Stunden stehen den Lehrkräften des Bildungsganges zur eigenverantwortlichen Gestaltung zur Verfügung.

Der Unterricht im Fach Wirtschaftspraxis wird ausschließlich im Lernbüro an einem Tag in der Woche zusammenhängend gemäß den Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation realisiert.

Als integraler Bestandteil des Unterrichts ist berufsbezogene Projektarbeit mit 80 Stunden pro Schuljahr, die alle Fächer einbeziehen soll, zu realisieren.“

#### 4. Übereinstimmung

Für Schülerinnen und Schüler, die vor dem 1. August 2005 die Ausbildung im Bildungsgang Sportassistentin oder Sportassistent begonnen haben, gilt die unter 3. ausgewiesene Stundentafel nicht.

#### 5. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Rundschreiben tritt mit Wirkung vom 1. August 2005 in Kraft und am 31.07.2010 außer Kraft.



### **Abkommen über die Gegenseitigkeit beim Besuch von Schulen in öffentlicher Trägerschaft zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Berlin**

Vom 29. August 2005

Das Land Brandenburg und das Land Berlin sind wie folgt übereingekommen:

#### **Artikel 1 Grundsätze**

(1) Die Schulpflicht ist grundsätzlich an einer Schule des Landes zu erfüllen, in dem sich die Hauptwohnung oder der gewöhnliche Aufenthalt oder die Ausbildungs- oder Arbeitsstätte befindet. In Zweifelsfällen ist bei Berufsschülerinnen oder Berufsschülern der Sitz der zuständigen Stelle für den Ausbildungsvertrag nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung maßgebend. Die Aufnahme in eine Schule des jeweils anderen Landes ist möglich, wenn freie Kapazitäten zur Verfügung stehen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zulassung zum Schulbesuch im jeweils anderen Land.<sup>1</sup>

(2) Im Land Brandenburg noch nicht schulpflichtige Kinder können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten in die gewünschte Berliner Schule nur aufgenommen werden, wenn das Land Brandenburg das Vorliegen eines wichtigen Grundes bestätigt in der Annahme, dass das Kind bereits schulpflichtig wäre.

(3) Nicht mehr schulpflichtige Bewerberinnen und Bewerber können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten in die gewünschte Schule aufgenommen werden. Liegen mehr Bewerbungen vor als Plätze vorhanden sind, so werden zunächst die Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen, deren Hauptwohnung sich in dem Land befindet, in dem die Schule liegt.

(4) Die Aufnahme in eine Schule des jeweils anderen Landes erfolgt nur, wenn die rechtlichen Voraussetzungen im abgebenden Land erfüllt sind. Die Länder Brandenburg und Berlin stellen dies durch ein geeignetes Verfahren sicher.

#### **Artikel 2 Anzuwendendes Recht**

(1) Für Schülerbeförderung oder Schülerfahrkostenerstattung, Schulwegbegleitung und Fahrkostenbeihilfe gilt – soweit vorhanden – das Recht des Landes, in dem sich die Hauptwohnung oder der gewöhnliche Aufenthalt oder die Ausbildungs- oder Arbeitsstätte befindet. Ein Anspruch gegen den Träger der besuchten Schule besteht nicht.

(2) Im übrigen sind die Bestimmungen insbesondere über Lernmittelfreiheit, Schulspeisung, Feiertage anzuwenden, die am Schulort gelten.

(3) Die ergänzende Betreuung von Schülerinnen und Schülern aus dem Land Brandenburg an Berliner Schulen außerhalb der gebundenen Ganztagschule (ergänzende Betreuung im Sinne von § 19 des Berliner Schulgesetzes) richtet sich nach dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung in der jeweils geltenden Fassung.

#### **Artikel 3 Finanzausgleich**

(1) Das Land Brandenburg zahlt zur Abgeltung von Mehraufwendungen an das Land Berlin

- im Jahr 2005 einen Pauschalbetrag in Höhe von 8 Millionen Euro und
- in den Jahren 2006 bis 2008 jeweils einen jährlichen Pauschalbetrag in Höhe von 10 Millionen Euro.

Die Zahlungen erfolgen in gleichen Beträgen jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November.

<sup>1</sup> Protokollnotiz: Es besteht Einvernehmen zwischen den Ländern, dass für die Aufnahme in das andere Land das abgebende Land das Vorliegen eines wichtigen Grundes bescheinigen muss. Allein der Umstand, dass eine Schülerin oder ein Schüler aus dem Land Brandenburg im Land Berlin eine Schulart besuchen will, welche es im Land Brandenburg nicht gibt (z. B. Real- oder Hauptschule), stellt keinen wichtigen Grund für den Schulbesuch im Land Berlin dar.

(2) Die Länder Brandenburg und Berlin verpflichten sich, eine Erhöhung oder Verminderung des Pauschalbetrags zu vereinbaren, wenn ein Land dies verlangt und sich die maßgebliche Schülerzahl<sup>2</sup> seit Unterzeichnung dieses Abkommens um mehr als 15 v. H. verändert hat. Das Veränderungsverlangen ist binnen drei Monaten nach Abstimmung der Schülerzahlen mit Wirkung für das folgende Haushaltsjahr geltend zu machen.

(3) Das Land Berlin verpflichtet sich, unter Berücksichtigung des bestehenden Fachbedarfs während der Laufzeit des Abkommens insgesamt 225 Lehrkräfte aus dem Land Brandenburg einzustellen oder im Wege der Versetzung zu übernehmen.

Für die Einstellung oder Übernahme im Wege der Versetzung gelten folgende Richtwerte:

- Im Schuljahr 2005/2006 werden 50 Lehrkräfte eingestellt oder im Wege der Versetzung übernommen.
- Im Schuljahr 2006/2007 werden 55 Lehrkräfte eingestellt oder im Wege der Versetzung übernommen.
- Im Schuljahr 2007/2008 werden 60 Lehrkräfte eingestellt oder im Wege der Versetzung übernommen.
- Im Schuljahr 2008/2009 werden 60 Lehrkräfte eingestellt oder im Wege der Versetzung übernommen.

Die Einstellung oder Übernahme im Wege der Versetzung erfolgt grundsätzlich jeweils zu Beginn des Schuljahres.

Kann das Land Berlin in einem Schuljahr oder in mehreren Schuljahren nicht die vorgesehene Anzahl von Lehrkräften einstellen oder im Wege der Versetzung übernehmen, ist das Land Berlin gehalten, die Anzahl der nicht eingestellten oder im Wege der Versetzung übernommenen Lehrkräfte in dem darauf folgenden Schuljahr oder in den darauf folgenden Schuljahren einzustellen oder im Wege der Versetzung zu übernehmen.

(4) Wird zum Schuljahresbeginn 2008/2009 die gemäß Absatz 3 vereinbarte Anzahl der Lehrkräfte aus Gründen, die das Land Berlin zu vertreten hat, nicht erreicht, wird die vom Land Brandenburg zu zahlende letzte Rate des Pauschalbetrages für 2008 um 45.000 Euro je nicht eingestellter oder im Wege der Versetzung übernommener Lehrkraft gekürzt. Übersteigt die Kürzung für die nicht eingestellten oder im Wege der Versetzung übernommenen Lehrkräfte die Höhe dieser Rate, erfolgt eine Rückerstattung der zuviel geleisteten Zahlungen vom Land Berlin an das Land Brandenburg.

<sup>2</sup> Fußnote: Vertragsgrundlage sind folgende Schülerzahlen des Schuljahres 2003/2004, die zwischen den Ländern Brandenburg und Berlin am 28. April 2004 abgestimmt wurden:

Schuljahr	BB nach BE	BE nach BB	Saldo
2003/2004	8.564	1.171	7.393

Die Schülerzahlen der folgenden Schuljahre ermitteln sich auf der Grundlage der zum Erhebungszeitpunkt der Schulstatistik bestehenden Hauptwohnung.

(5) Die Länder Brandenburg und Berlin vereinbaren, die Einzelheiten zur Ausgestaltung des Personaltransfers in einem Ressortabkommen festzulegen<sup>3</sup>.

#### **Artikel 4 Schlussbestimmungen**

Von diesem Abkommen unberührt bleiben Verträge, die die Landkreise, die Gemeinden oder Zusammenschlüsse von Gemeinden untereinander oder mit dem Land Berlin bzw. mit seinen Bezirken schließen. Unberührt bleibt ferner die Aufnahme in Schulen gemäß der

- a) KMK-Rahmenvereinbarung über die Bildung länderübergreifender Fachklassen für Schüler anerkannter Ausbildungsberufe mit geringer Zahl Auszubildender (sog. Splitterberufe) vom 26. Januar 1984 in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der ergänzenden Vereinbarungen durch Fußnote,
- b) Empfehlung der KMK über länderübergreifende Sonderschulen gemäß Beschluss vom 5. Oktober 1973 in der jeweils geltenden Fassung

und die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern an Privatschulen/Schulen in freier Trägerschaft.

#### **Artikel 5 In-Kraft-Treten, Geltungsdauer**

(1) Dieses Abkommen tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft und gilt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2008. Es verlängert sich um jeweils fünf Jahre, falls es nicht spätestens ein Jahr vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

(2) Die Regierungen beider Länder verpflichten sich, rechtzeitig Verhandlungen über eine Verlängerung des Abkommens aufzunehmen. Erfolgt eine Einigung nicht rechtzeitig, gilt für die Dauer der Verhandlungen der zuletzt gezahlte jährliche Betrag als vereinbart.

Für das Land Brandenburg

Der Ministerpräsident,  
vertreten durch den Minister  
für Bildung, Jugend und Sport

Für das Land Berlin

Der Regierende Bürgermeister,  
vertreten durch den Senator  
für Bildung, Jugend und Sport

<sup>3</sup> Die Länder kommen überein, in das Ressortabkommen folgende Formulierung aufzunehmen:

„Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung Brandenburg gibt den Lehrkräften im Land Brandenburg die entsprechenden Ausschreibungen für die Lehrkräfte im Land Berlin über die staatlichen Schulämter zur Kenntnis.“

## II. Nichtamtlicher Teil

### **„Jugend mit unendlicher Energie – Schützt das Klima!“: Unterrichtspaket jetzt erhältlich!**

Ab sofort für Lehrkräfte der Sekundarstufe erhältlich: das Unterrichtspaket zum Klimaschutz. Es kann kosten- und spesenfrei beim Zeitbild Verlag angefordert werden (nur schriftlich und bitte mit Angabe der Schulform; per E-Mail: [bestellung@zeitbild.de](mailto:bestellung@zeitbild.de) oder per Fax: 0 30-32 00 19-11). Das Unterrichtsmaterial erscheint begleitend zum bundesweiten Schulfachwettbewerb „Jugend mit unendlicher Energie – Schützt das Klima!“, bei dem Schüler aufgerufen sind, Beiträge über Erneuerbare Energien, Energieeffizienz und Klimaschutz einzusenden. Selbstverständlich können auch bereits bestehende Projekte eingereicht werden. Es gibt attraktive Geld- und Sachpreise sowie Reisen zu gewinnen. **Einsendeschluss ist der 31. Januar 2006.** Schulen, die ihre Beiträge bis zum 15. November 2005 einschicken, haben zusätzlich die Chance, am Europäischen SolarSchools Wettbewerb teilzunehmen. Teilnehmer schicken ihre Beiträge bitte an folgende Adresse:

Zeitbild Verlag GmbH  
Stichwort „Unendliche Energie“  
Kaiserdamm 20  
14057 Berlin

Eine vorherige Anmeldung ist nicht nötig. Beiträge können leider nicht zurück geschickt werden.

Weitere Informationen gibt es unter [www.unendliche-energie.de](http://www.unendliche-energie.de). Dort sind über 300 Branchen-Unternehmen registriert, die gerne mit Schulen zusammen arbeiten möchten.

„Jugend mit unendlicher Energie – Schützt das Klima!“ ist eine Aktion des Bundesumweltministeriums und wird unterstützt vom Bundesverband Erneuerbare Energie, der Münchener Rück Stiftung, Q-Cells und Voith Siemens Hydro Power Generation.

#### **Kontakt:**

Zeitbild Verlag GmbH  
Holger Tuletz  
Kaiserdamm 20  
14057 Berlin  
Tel.: 0 30-32 00 19-43  
Fax: 0 30-32 00 19-11  
Email: [holger.tuletz@zeitbild.de](mailto:holger.tuletz@zeitbild.de)

#### **Stellenausschreibungen im Bundesgebiet**

Das Staatliche Schulamt Perleberg beabsichtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen die nachfolgend aufgeführten Stelle neu zu besetzen:

#### **1. Schulleiterin oder Schulleiter sowie stellv. Schulleiterin oder Schulleiter am Oberstufenzentrum Oberhavel II - Technik Berliner Straße 78 16761 Hennigsdorf**

zum **1. August 2006.**

Das Oberstufenzentrum Oberhavel II besteht aus drei Abteilungen:

##### Abteilung 1 (Gymnasiale Oberstufe, Fachoberschule)

- Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife
- berufsorientierter Schwerpunkt: Bau-, Chemie- und Elektrotechnik

##### Abteilung 2 (Metalltechnik und Elektrotechnik)

- Berufsschulunterricht in den Berufsfeldern Metalltechnik und Elektrotechnik
- Berufsfachschule Assistent/in für Automatisierung und Computertechnik

##### Abteilung 3 (Bautechnik)

- Berufsschulunterricht in den Berufsfeldern
- Bautechnik, Holztechnik,
- Farbtechnik u. Raumgestaltung,
- Vermessungstechnik
- Berufsvorbereitung und -orientierung

#### **2. Schulleiterin oder Schulleiter am Oberstufenzentrum Oberhavel I - Wirtschaft Wesendorfer Weg 39 16792 Zehdenick**

zum **1. Februar 2006.**

Das Oberstufenzentrum Oberhavel I besteht aus vier Abteilungen, die an drei verschiedenen Standorten sind:

##### Abteilung 1 (Gymnasiale Oberstufe)

Standorte: Zehdenick und Oranienburg A.-Pican-Straße

- Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife
- berufsorientierter Schwerpunkt: Wirtschaft

##### Abteilung 2 (Wirtschaft und Verwaltung)

Standorte: Zehdenick und Oranienburg A.-Pican-Straße und Germendorfer Allee

- Berufsschulunterricht für die Berufe Wirtschaft/Verwaltung, IT-Bereich
- Berufsschule kaufmännische/r Assistent/in, Fachrichtungen Informationsverarbeitung und Bürowirtschaft

##### Abteilung 3 (Ernährung) – Standort: Zehdenick

- Berufsschulunterricht für Berufe der Ernährung/Gastronomie und Erfüllung der Berufsschulpflicht
- Berufsvorbereitung und -orientierung

##### Abteilung 4 (Lebensmitteltechnologie/Dienstleistungen)

Standort: Oranienburg A.-Pican-Straße und Germendorfer Allee

- Fachoberschule in der Fachrichtung Wirtschaft/Verwaltung und Ernährung

- Berufsfachschule landwirtschaftlich-technische/r und lebensmitteltechnische/r Assistent/in
- Berufsschulunterricht für die Berufe der Milchwirtschaft und Körperpflege
- Berufsvorbereitung und -orientierung

#### **Aufgaben:**

- a) Leitung bzw. stellv. Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage
- b) Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger
- c) Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen
- d) Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit
- e) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte

#### **Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:**

1. Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen. Für die Stellen zu 1. vorzugsweise mit Lehrbefähigung in einer technischen beruflichen Fachrichtung, für die Stelle zu 2. vorzugsweise mit Lehrbefähigung in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung.
2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis
3. Die Fähigkeit und Bereitschaft
  - zur kollegialen Zusammenarbeit,
  - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule
  - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien, den Ausbildungsbetrieben, den zuständigen Stellen gemäß Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung und der Agentur für Arbeit
  - zur Vertretung der Schule in der Öffentlichkeit
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit
5. Fundierte Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Entwicklung der brandenburgischen Schule
6. Gute Kenntnisse im kommunalen Haushaltsrecht
7. Gute Kenntnisse des gegebenen sozialen und regionalen Bedingungsfeldes.

Die Stellen können mit Beamten oder mit Angestellten besetzt werden. Die Stellen als Schulleiterin oder Schulleiter sind mit der Besoldungsgruppe A 16 BbgBesG (vergleichbarer Vergütungsgruppe I BAT-O), die Stelle als stellv. Schulleiterin oder stellv. Schulleiter ist mit Besoldungsgruppe A 15 BbgBesG zzgl. Amtszulage (vergleichbar Vergütungsgruppe I a BAT-O zzgl. Amtszulage) bewertet.

Die Funktionen als Schulleiterin oder Schulleiter bzw. als stellv. Schulleiterin oder Schulleiter werden zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres.

Eine Beförderung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Das Amt als Schulleiterin oder Schulleiter wird auf Zeit übertragen (5 Jahre, danach ggf. erneut für 5 Jahre, danach ggf. auf Dauer).

### **3. Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter der Abteilung Metall-/Elektrotechnik OSZ Oberhavel II -Technik Berliner Str. 78 16761 Hennigsdorf**

zum **1. August 2006.**

#### **Aufgaben:**

- a. Leitung der Abteilung, insbesondere Planung und Leitung von Abteilungskonferenzen und Dienstbesprechungen, Leitung von Jahrgangskonferenzen bei Entscheidungen über Versetzungen, Zeugnisse und Abschlüsse.
- b. Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schüler und dem Schulträger auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen.
- c. Vertretung der Abteilung in Rahmen der Befugnisse gegenüber Erziehungsberechtigten, Behörden, Betrieben etc.
- d. Berechnung des Lehrbedarfs für die Abteilung, Koordinierung des Lehrereinsatzes der Abteilung, Erfassung von Mehrarbeit.
- e. Koordinierung der pädagogischen Arbeit in der Abteilung; Beratung der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals sowie Besuche im Unterricht; Förderung der Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte.
- f. Planung und organisatorische Durchführung von schulischen Prüfungen und Unterstützung der zuständigen Stellen bei nichtschulischen Prüfungen.
- g. Information und Beratung der Schülerinnen und Schüler über Wahl der Unterrichtsangebote in der Abteilung.
- h. Schulfachliche Koordinierung innerhalb der Abteilung.

#### **Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:**

1. Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen mit Lehrbefähigung für die berufliche Fachrichtung Metall- oder Elektrotechnik.
2. Mehrjährige Bewährung im Unterricht des Bildungsgangs.
3. Fähigkeit und Bereitschaft
  - zur kollegialen Zusammenarbeit in der Abteilung, in der OSZ-Leitung, mit der Schulaufsicht sowie den Mitwirkungsgremien
  - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit im OSZ.
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit.
5. Umfassende Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts sowie der einschlägigen Verordnungen.

Die Stelle kann mit einer/m Beamtin/en oder mit einer/m Angestellten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 15 BbgBesG (vergleichbar Vergütungsgruppe I a BAT-O) bewertet. Die Funktion als Abteilungsleiter/-in wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres.

Eine Beförderung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibungen zu richten an das

**Staatliche Schulamt Perleberg  
Berliner Straße 49  
19348 Perleberg.**

Das Staatliche Schulamt Cottbus beabsichtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, die Stelle als

**Schulleiterin oder Schulleiter  
am  
Niedersorbischen Gymnasium Cottbus  
Sielower Straße 37  
03044 Cottbus**

zum Schuljahr 2006/07 neu zu besetzen.

**Aufgaben:**

- a) Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage.
- b) Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger sowie den Gremien und Einrichtungen des sorbischen/wendischen Volkes.
- c) Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen.
- d) Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit.
- e) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

**Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:**

1. Befähigung für die Laufbahn des Studienrates.
2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis.
3. Die Fähigkeit und Bereitschaft
  - zur kollegialen Zusammenarbeit,

- zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
  - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsorganen.
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit.
  5. Umfassende Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts.
  6. Ausgezeichnete Kenntnisse der sorbischen/wendischen Sprache in Wort und Schrift.

Die Stelle kann mit einer/einem Beamtin/Beamten oder mit einer/einem Angestellten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 16 BBesG (vergleichbarer Vergütungsgruppe I BAT-O) bewertet. Die Funktion als Schulleiterin oder Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Das Amt als Schulleiterin oder Schulleiter wird auf Zeit übertragen (5 Jahre; danach ggf. erneut für fünf Jahre; danach ggf. auf Dauer).

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung zu richten an das

**Staatliche Schulamt Cottbus  
Blechenstraße 1  
03046 Cottbus.**

Das Staatliche Schulamt Frankfurt (Oder) beabsichtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, nachfolgende Stellen zum nächst möglichen Termin zu besetzen:

**1. Schulleiterin oder Schulleiter und stellv. Schulleiterin oder stellv. Schulleiter an der Gesamtschule mit gymnasialer Oberschule „Albert Schweitzer“  
Schulstraße 1  
15848 Beeskow.**

**Aufgaben:**

- a) Leitung bzw. stellv. Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage
- b) Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger
- c) Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen

- d) Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit
- e) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte

**Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:**

1. Befähigung für die Laufbahn des Studienrates
2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis
3. Die Fähigkeit und Bereitschaft
  - zur kollegialen Zusammenarbeit,
  - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
  - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien.
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit
5. Umfassende Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts

Die Stellen können mit Beamten oder Angestellten besetzt werden. Die Stelle als Schulleiterin oder Schulleiter ist mit Besoldungsgruppe A 16 BbgBesG (vergleichbarer Vergütungsgruppe I BAT-O), die Stelle als stellv. Schulleiterin oder stellv. Schulleiter ist mit Besoldungsgruppe A 15 BbgBesG zzgl. Amtszulage (vergleichbar Vergütungsgruppe I a BAT-O zzgl. Amtszulage) bewertet.

Die Funktionen als Schulleiterin oder Schulleiter bzw. als stellv. Schulleiterin oder stellv. Schulleiter werden zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Das Amt als Schulleiterin oder Schulleiter wird auf Zeit übertragen (5 Jahre; danach ggf. erneut für fünf Jahre; danach ggf. auf Dauer).

**2. Schulleiterin oder Schulleiter  
am Oberstufenzentrum Gottfried Wilhelm Leibniz  
Waldstraße 10  
15890 Eisenhüttenstadt**

Das Oberstufenzentrum Gottfried Wilhelm Leibniz Eisenhüttenstadt hat drei Abteilungen, davon befindet sich die Abteilung 2 am Standort „An der Schleuse 2“ innerhalb der Stadt Eisenhüttenstadt.

Abteilung 1 (Metalltechnik und Elektrotechnik)

- Berufsschulunterricht in den Berufsfeldern Metall- und Elektrotechnik
- Berufsfachschule Assistent/in für Automatisierungs- und Computertechnik

Abteilung 2 (Ernährungs- und Hauswirtschaft, soziale Berufe)

- Berufsschulunterricht für die Berufe des Berufsfeldes Ernährung und Hauswirtschaft, Zahnmedizinische Fachangestellte
- Berufsfachschule soziale Berufe
- Fachschule für Sozialwesen und Heilerziehungspflege

Abteilung 3 (Gymnasiale Oberschule, Fachoberschule)

- Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife
- Fachoberschule Technik und Sozialwesen.

**3. Schulleiterin oder Schulleiter  
am Oberstufenzentrum Palmnicken  
Trebuser Chaussee  
15517 Fürstenwalde**

Das Oberstufenzentrum Palmnicken hat fünf Abteilungen, davon befindet sich die Abteilung 4 in der Beeskower Chaussee innerhalb der Stadt Fürstenwalde.

Abteilung 1 (Bau -und Holztechnik)

- Berufsschulunterricht in den Berufsfeldern Bautechnik und Holztechnik
- Berufsschulunterricht für die Berufe Körperpflege
- Fachoberschule Technik
- Berufsvorbereitung

Abteilung 2 (Farbtechnik und Raumgestaltung)

- Berufsschulunterricht in dem Berufsfeld Farbtechnik und Raumgestaltung
- Berufsfachschule (Staatlich geprüfter gestaltungstechnischer Assistent)

Abteilung 3 (Metall- und Elektrotechnik)

- Berufsschulunterricht in den Berufsfeldern Metall- und Elektrotechnik

Abteilung 4 (Wirtschaft und Verwaltung)

- Berufsschulunterricht in dem Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung

Abteilung 5 (Gymnasiale Oberstufe, Fachoberschule)

- Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife
- Fachoberschule Wirtschaft

**Aufgaben:**

- a. Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage
- b. Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger
- c. Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern zur Schaffung guter Unterrichts- und Arbeitsbedingungen
- d. Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit
- e. Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte

**Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:**

1. Befähigung für die Laufbahn des Studienrates. Wünschenswert ist eine Lehrbefähigung für eine berufliche Fachrichtung oder langjährige Erfahrung im Unterricht an beruflichen Schulen.
2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis.

3. Fähigkeit und Bereitschaft
  - zur kollegialen Zusammenarbeit,
  - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
  - eng mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien, den Ausbildungsbetrieben, den zuständigen Stellen gemäß Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung sowie der Agentur für Arbeit zusammen zu wirken,
  - zur Vertretung der Schule in der Öffentlichkeit.
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit.
5. Sehr gute Kenntnisse über die bestehenden Regelungen und Bedingungen für die Entwicklung der brandenburgischen Schule.
6. Gute Kenntnisse im kommunalen Haushaltsrecht.
7. Kenntnisse über das soziale und regionale Umfeld der Schule.

Die Stellen können mit Beamten oder Angestellten besetzt werden. Sie sind mit Besoldungsgruppe A 16 BbgBesG (vergleichbar Vergütungsgruppe I BAT-O) bewertet.

Die Funktion als Schulleiterin oder Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Das Amt als Schulleiterin oder Schulleiter wird auf Zeit übertragen (5 Jahre, danach ggf. erneut für fünf Jahre, danach ggf. auf Dauer).

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung zu richten an das

**Staatliche Schulamts Frankfurt (Oder)**  
**Sonnenallee 63**

**15236 Frankfurt (Oder).**

## **Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport**

des Landes Brandenburg

---

396

Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport – Nr. 10 vom 14. Oktober 2005

---

Herausgeber: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg - Referat 12 -

Der Bezugspreis beträgt jährlich 55,22 € (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Preise gelten zuzüglich 7 % MwSt.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebnecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Potsdam-Golm, Telefon Potsdam 56 89 - 0